



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 MuKiPassV Untersuchungen des Kindes

MuKiPassV - Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.09.2017

- 1. (1)In den ersten vierzehn Lebensmonaten sind fünf ärztliche Untersuchungen des Kindes vorgesehen.
- 2. (2)Die erste Untersuchung ist in der ersten Lebenswoche vorzunehmen.
- 3. (3)Die zweite Untersuchung ist in der vierten, fünften, sechsten oder siebenten Lebenswoche vorzunehmen. Sie hat eine orthopädische Untersuchung einzuschließen.
- 4. (4)Die dritte Untersuchung ist im dritten, vierten oder fünften Lebensmonat vorzunehmen.
- 5. (5)Die vierte Untersuchung ist im siebenten, achten oder neunten Lebensmonat vorzunehmen. Sie hat eine Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches einzuschließen.
- 6. (6)Die fünfte Untersuchung ist im 10., 11., 12., 13. oder 14. Lebensmonat vorzunehmen. Sie hat eine Augenuntersuchung einzuschließen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$